

Rechtsecke

Kündigung durch den Arbeitnehmer

Für gewöhnlich ist es der Fall, dass der Arbeitgeber ein bestehendes Arbeitsverhältnis kündigt.

Im vorliegenden Fall, den das Bundesarbeitsgericht unter dem Aktenzeichen 2 AZR 894/07 am 12.03.2009 zu entscheiden hatte, sprach jedoch der Arbeitnehmer eine schriftliche außerordentliche Kündigung aus.

Der Arbeitnehmer hatte das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt, weil sich der Arbeitgeber mit Gehaltszahlungen im Verzug befunden hatte.

Nach einem stattgefundenen Betriebsübergang wandte der Arbeitnehmer ein, dass seine zuvor ausgesprochene fristlose Kündigung unwirksam gewesen sei, weil kein wichtiger Grund vorgelegen habe.

Im vorliegenden Fall hat der Arbeitgeber die Kündigung jedoch als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung hingenommen, so dass die Kündigung das Arbeitsverhältnis wirksam beendet hat.

Insofern kann sich der Arbeitnehmer, der zuvor selbst schriftlich gekündigt hat, regelmäßig nicht auf die Unwirksamkeit der Kündigung berufen. Anderenfalls – so die Richter des Bundesarbeitsgerichtes – verstößt der Arbeitnehmer gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens.

Hinweis:

Diese Entscheidung verdeutlicht wiederum, dass sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber vor einem Ausspruch einer Kündigung den Sachverhalt sorgsam abwägen sollte, da letztlich eine Kündigung als empfangsbedürftige Willenserklärung nicht einseitig zurückgenommen werden kann.